

Empfehlung

Substitutionsprüfung nach EU-Taxonomie

Anlage C Buchstabe f)
Version 3.0, Januar 2026



Anwendungsinformation

Der VDA empfiehlt seinen Mitgliedern bei der Umsetzung oder Anwendung der Anlage C des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Taxonomie-VO die Beachtung der nachfolgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen der Industrie.

Einleitung

Die Taxonomie-Verordnung ((EU) 2023/2485) ist ein Regelungsinstrument zur Gestaltung des Finanzwesens auf EU-Ebene. Entsprechend den Anforderungen der Verordnung können Wirtschaftstätigkeiten, wie die Herstellung von Fahrzeugen oder Bauteilen, nachhaltig (taxonomiekonform) oder nicht nachhaltig (nicht-taxonomiekonform) sein. Je höher der Anteil an entsprechend nachhaltig anzusehenden Fahrzeugen und Bauteilen, desto größer der Vorteil auf dem Finanzmarkt. Die Unternehmen des VDA müssen über die Taxonomiefähigkeit ihrer Wirtschaftstätigkeit berichten. Diese Berichte werden von Wirtschaftsprüfern geprüft.

Ein Kriterium zur Erlangung der Taxonomiefähigkeit ist die Vermeidung von bestimmten Stoffen, die nach Sichtweise des Gesetzgebers nur aufgrund ihrer Gefährlichkeit zur Umweltverschmutzung beitragen können. Die Stoffe und Kriterien sind in Anlage C des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 – in der jeweils gültigen Fassung – beschrieben.

Die Anforderungen und Begriffsbestimmungen in Anlage C zur Alternativenprüfung und Substitution von Stoffen sind jedoch ungenau beschrieben, gehen über aktuelle Anforderungen der REACH-Verordnung hinaus und bleiben daher herausfordernd in Ihrer Umsetzung. Seitens des VDA wurde deswegen der nachfolgende FAQ erarbeitet, um eine einheitliche und vergleichbare Interpretation dieser Anforderungen und Begriffsbestimmungen innerhalb der Automobilindustrie anwenden zu können. Darüber hinaus sollen die Festlegungen des FAQ auch gegenüber den Wirtschaftsprüfern ein gemeinsames Verständnis über den Anwendungsbereich sowie den Nachweis zur Substitutionsprüfung und der Anwendung von kontrollierten Bedingungen beim Einsatz dieser Stoffe erzielen.

Dieser FAQ ist nach eingehender Prüfung der Anlage C der Taxonomie-VO entstanden und dient der Unterstützung von VDA-Mitgliedsfirmen beim Umgang mit den entsprechenden Anforderungen. Es obliegt jedoch jedem einzelnen Unternehmen, inwieweit es diesen Interpretationen folgt.

Inhaltsangabe

1	Wie kann eine allgemeine Vorgehensweise des Betreibers aussehen, um zu prüfen, ob auf dem Markt geeignete Alternativstoffe oder -technologien (einschließlich in Erzeugnissen) verfügbar sind?	4
2	Welche Stoffe sind relevant?	4
3	Wie sind Alternativen zu identifizieren?	4
4	Wie sind die Alternativen zu bewerten?	5
5	Wie wird vom Betreiber festgestellt, dass die Stoffe und Gemische unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden (einschließlich in Erzeugnissen)?	6
6	Wie lautet die Begriffsbestimmung für „Erzeugnis“ und „Enderzeugnis“?	6

1. Wie kann eine allgemeine Vorgehensweise des Betreibers aussehen, um zu prüfen, ob auf dem Markt geeignete Alternativstoffe oder -technologien (einschließlich in Erzeugnissen) verfügbar sind?

Angelehnt an die in der REACH-Verordnung vorgesehene Substitutionsprüfung und angepasst an die Zwecke der Taxonomie-VO könnte eine Substitutionsprüfung in den folgenden Schritten vorgenommen werden:

1. Ermittlung der relevanten Stoffe
2. Identifizierung von Alternativen
3. Bewertung der Alternativen
4. Dokumentation

Sollten keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien identifiziert werden, ist die Dokumentation als Nachweis ausreichend.

2. Welche Stoffe sind relevant?

Es ist danach zu unterscheiden, um welche Geschäftstätigkeiten es geht.

Die Anforderungen der **Anlage C Buchstabe f)** betreffen die „**Herstellung**“, das „**Inverkehrbringen**“ oder die „**Verwendung**“ von Stoffen, die seit mindestens 18 Monaten auf der SVHC-Kandidatenliste der ECHA stehen.

Die Stoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Konzentration von 0,1 Massenprozent überschritten ist.

3. Wie sind Alternativen zu identifizieren?

Für OEMs und Zulieferer, welche Bauteile oder sonstigen Produkte (Betriebsstoffe, Klebstoffe etc.) für die relevanten Enderzeugnisse in der Regel von einer Vielzahl ihrer Zulieferer einkaufen, erscheint es sinnvoll, die Substitutionsprüfung auf Ebene der gelieferten Bauteile oder sonstigen Produkte durchzuführen bzw. auf Basis einer bestimmten Verwendung des Stoffes.

Dies könnte in folgenden Schritten erfolgen:

- Ermittlung aller betroffenen selbst hergestellten oder zugekauften Bauteile oder sonstiger Produkte mit relevanten Stoffen oberhalb der genannten Konzentrationen
- Abgrenzung von Bauteilen oder sonstiger Produkte, für die bereits eine vergleichbare Substitutionsprüfung durchgeführt wurde (z.B. durchgeführte Substitutionsprüfung nach Agenzienrichtlinie, national umgesetzt in der TRGS 600)
- Ergebnisoffene Prüfung durch den materialverantwortlichen Fachbereich dahingehend, ob ein bestimmtes Bauteil oder sonstiges Produkt auch ohne den fraglichen Stoff verfügbar ist oder verfügbar gemacht werden könnte. Für Kaufteile kann dies auf Grundlage einer Lieferantenansprache erfolgen, da dort das meiste Know-how bezüglich der Ersetzbarkeit der Stoffe erwartet wird (ebenso FAQ der Kommission, Nr. 181¹).

Bei der **Neuentwicklung** von Fahrzeugen sollte zukünftig bereits im Entwicklungsprozess die Anforderung zur Substitution von taxonomierelevanten Stoffen verankert werden.

¹ FAQ (Commission Notice C/2023/267) vom 20.10.2023 zur Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juli 2021 enthaltenen Technischen Bewertungskriterien zur Beurteilung der Taxonomiekonformität für die ersten beiden Umweltziele. Hinweis: Die FAQ beziehen sich noch auf die alte Fassung der Anlage C.

4. Wie sind die Alternativen zu bewerten?

Identifizierte Alternativen müssen hinsichtlich ihrer konkreten Verfügbarkeit geprüft werden.

Konkrete Anhaltspunkte, welche Kriterien hier zu berücksichtigen sind, sind dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Auch in Übereinstimmung mit Nr. 136 der FAQ vom 05.03.2025² erscheint es deshalb sinnvoll, folgende allgemein für eine Substitutionsprüfung anerkannten Kriterien zu berücksichtigen:

- Zeitliche Verfügbarkeit
- Mengenmäßige Verfügbarkeit
- Rechtliche Anforderungen
- Technische Eignung
- Risikobewertung
- Ökonomische Zumutbarkeit

Aufgrund des bisherigen Fehlens klarer Kriterien wird in vielen Fällen eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich sein.

Bei Stoffen, die bereits vom europäischen Gesetzgeber einer Bewertung von Alternativen von spezifischen Anwendungen unterzogen wurden und bei denen festgestellt wurde, dass momentan keine Alternativen vorliegen, ist vorstehende Bedingungen bereits erfüllt. Dies gilt beispielsweise für Blei und seine Verbindungen im Rahmen der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, Anhang II oder Richtlinie 2011/65/EU über Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie), Anhang II oder für Stoffe, die eine Zulassung nach Annex XIV REACH-VO besitzen. Die Dokumentation kann beispielsweise über IMDS erfolgen.

Für in der EU hergestellte Bauteile oder sonstige Produkte, die unter Verwendung eines CMR-Stoffes hergestellt und mit diesem geliefert werden, kann auf die durchgeführte Substitutionsprüfung der Richtlinie 2022/431/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit (CMR-Richtlinie) verwiesen werden. Für weitere gefährliche Stoffe könnte die Agenzien-Richtlinie (CA-Richtlinie) herangezogen werden.

Bei Vorliegen einer geeigneten Alternative ist eine Planung für den Austausch und dessen Umsetzung erforderlich.

Trotz des jährlichen Berichtsansatzes der Taxonomie-VO muss die Substitutionsprüfung nicht zwingend jährlich wiederholt werden. Für die geplante Substitution sollte für den Zeitraum bis zur konkreten Umsetzung, auf den jeweiligen Substitutionsplan verwiesen werden.

Falls keine Möglichkeit der Substitution besteht, kann das Datum der Wiederholungsprüfung mit der Dokumentation der Substitutionsprüfung bestimmt werden.

Generell sind die Entscheidung und die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.

² FAQ (Commission Notice C/2025/1373) vom 05.03.2025 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des Delegierten Rechtsakts zur EU-Umwelttaxonomie, des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie.

5. Wie wird vom Betreiber festgestellt, dass die Stoffe und Gemische unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden (einschließlich in Erzeugnissen)?

Für „kontrollierte Bedingungen“ gibt es keine gesetzliche Definition, weder in der REACH- noch in der Gefahrstoff-Verordnung. Jedenfalls aber dürften „kontrollierte Bedingungen“ weniger streng auszulegen sein als „streng kontrollierte Bedingungen“ entsprechend Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis f der REACH-Verordnung.

Orientiert man sich an den Leitlinien der ECHA für den Bereich Forschung und Entwicklung, bedeuten „kontrollierte Bedingungen“, dass geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Minimierung oder Steuerung der Expositionsrate eines Stoffes und möglicher Risiken im Zusammenhang mit der Exposition von Mensch und Umwelt vorhanden sind. Das dürfte dann der Fall sein, wenn die Einhaltung von geltenden Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes gewährleistet ist, und zwar jeweils mit Blick auf die konkreten Gefahren, die von einem Stoff ausgehen.

Anhang C enthält keinen Verweis auf eine erforderliche Überprüfung der Einhaltung „kontrollierter Bedingungen“ entlang der Lieferkette, sodass eine Überprüfung des Betreibers nur für seine eigenen Fertigungstätigkeiten zu erfolgen haben dürfte.

Instrumente zur Erfüllung „kontrollierter Bedingungen“ sind beispielsweise:

- die Verwendung eines Gefahrstoffmanagementsystems,
- die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen,
- der Einsatz von unterwiesenem und fachkundigem Personal nach GefStoffV,
- Schulungen und/oder Beaufsichtigungen von Mitarbeitern oder
- Auditierungen (intern, extern wie bspw. ISO14001/EMAS oder ISO45001).

Weitere Hinweise sind der Nr. 136 der FAQ vom 05.03.2025³ zu entnehmen.

6. Wie lautet die Begriffsbestimmung für „Erzeugnis“ und „Enderzeugnis“?

In der Taxonomie-VO gibt es keinerlei Begriffsbestimmungen. Wird die Begriffsbestimmung der REACH VO zugrunde gelegt, dann hat „Erzeugnis“ folgende Definition: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Eine Begriffsbestimmung für „Enderzeugnis“ gibt es weder in der Chemikaliengesetz (ChemG), noch in der Gefahrstoffverordnung, noch in der REACH VO. Aufgrund des ungeklärten Rechtsbegriffes besteht die Möglichkeit, dass die Erzeugnisdefinition nach EuGH-Urteil C-106/14: *"Once an article - always an article"* (O5A) anzuwenden ist.

Ansprechpartner

Michael Püschner

Leiter Fachgebiet Umwelt und Nachhaltigkeit

michael.pueschner@vda.de

³ FAQ (Commission Notice C/2025/1373) vom 05.03.2025 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des Delegierten Rechtsakts zur EU-Umwelttaxonomie, des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie.

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint mehr als 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version 3.0, Januar 2026